



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0103-I.2/2016
Zu GZ. BMASK-24129/0001-II/A/4/2016

SB/DW: Lauritsch/Strohmayr/Woutsas
E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at

An: stellungnahmen@sozialministerium.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMASK; BG über die Regelung der Beziehungen im Bereich der sozialen Sicherheit im Verhältnis zur Provinz Québec; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Zur Anlage des Entwurfs

Die Formatierung (Einrückung) der Absätze und Aufzählungen (arabische Zahlen, Buchstaben und römische Zahlen) der dt. Sprachfassung der privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht durchgehend einheitlich. Dies gilt auch für die dem BMEIA vorliegende frz. Sprachfassung. Die Formatierungen der deutschen und der frz. Fassung weichen deutlich voneinander ab. Es wird daher seitens des BMEIA eine einheitliche Formatierung angeregt.

Darüber hinaus wird angeregt, dass auch die gleichermaßen authentische französische Sprachfassung der Vereinbarung dem Bundesgesetz in der Fassung des österreichischen Alternats als weitere Anlage beigegeben wird und dementsprechend auch eine Kundmachung des frz. Texts erfolgt. Als Beispiel dazu sh. BGBl. II Nr. 385/2014.

Zu den Erläuterungen, Abschnitt B., Allgemeiner Teil, 2. Absatz

Es wird angeregt, den Nationalrat mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der Beziehungen im Bereich der sozialen Sicherheit im Verhältnis zur Provinz Québec erst nach Unterzeichnung der Vereinbarung zu befassen. Diese Vorgangsweise hätte den Vorteil, dass in der Anlage Ort und Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung aufscheinen könnten. Die Inkraftsetzung der Vereinbarung sollte bzw. könnte erst nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes erfolgen.

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 21. Juni 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)